

SPAS
Schweizerische Plattform der
Ausbildungen im Sozialbereich

SAVOIRSOCIAL
Schweizerische Dachorganisation der
Arbeitswelt Soziales

Rahmenlehrplan
für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen
„Kindererziehung HF“
mit dem geschützten Titel

dipl. Kindererzieherin HF
dipl. Kindererzieher HF

Erlassen von der Trägerschaft am 30. April 2015
Genehmigt durch das SBFI am 30. SEP. 2015

Inhaltsverzeichnis

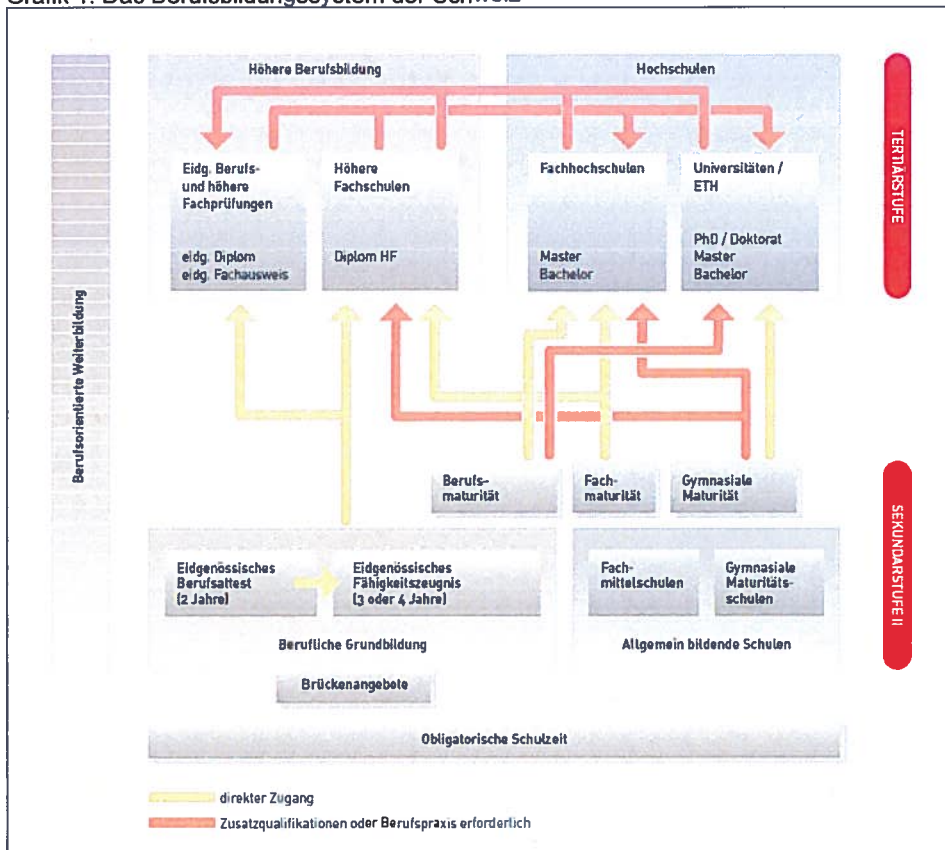
Einleitung	4
1. Arbeitsfeld	6
2. Arbeitsprozesse und Kompetenzen	8
Arbeitsprozess 1 Das Kind in familienergänzenden Einrichtungen betreuen....	9
Arbeitsprozess 2 Die ganzheitliche Entwicklung des Kindes fördern.....	10
Arbeitsprozess 3 Die Entwicklung und das Lernen des Kindes beobachten und dokumentieren	11
Arbeitsprozess 4 Das pädagogische Konzept erarbeiten und umsetzen.....	12
Arbeitsprozess 5 Die Funktion, die Aufgaben und die Rolle reflektieren	13
Arbeitsprozess 6 Die Teamarbeit anleiten	14
Arbeitsprozess 7 Mit den Familien zusammenarbeiten und die Eltern	15
begleiten	15
Arbeitsprozess 8 Mit externen Netzwerken zusammenarbeiten und in ihnen mitwirken	16
Arbeitsprozess 9 Gewähr für professionelles Handeln innerhalb des gesetzlichen Rahmens bieten	17
Arbeitsprozess 10 Die administrative und organisatorische Arbeit im Team sicherstellen	18
3. Ausbildungskonzept	19
4. Zulassung	21
4.1 Zulassungsbedingungen.....	21
4.2 Aufnahmeverfahren	21
4.3 Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen	22
4.4 Durchlässigkeit	22
5. Qualifikationsverfahren	23
5.1 Grundsätze	23
5.2 Promotion	23
5.3 Diplomprüfung	24
6. Praxisausbildung	25
6.1 Praxisbegleitung	25
6.2 Zusammenarbeit mit den Institutionen.....	25
7. Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile	27
7.1 Zeitliche Anteile	27
7.2 Allgemeine Bildungsinhalte.....	28
8. Titel	30
9. Berufsperspektiven	31

10. Schlussbestimmungen	32
10.1 Aufhebung bisherigen Rechts.....	32
10.2 Übergangsbestimmungen.....	32
10.3 Inkrafttreten	32
11. Erlass.....	33

Einleitung

Bildungssystematik

Grafik 1: Das Berufsbildungssystem der Schweiz



Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, „Berufsbildung in der Schweiz 2012. Zahlen und Fakten.“

Die Ausbildung in Kindererziehung HF ist Teil der Höheren Berufsbildung (auch als Tertiär B bezeichnet).

Ziel

Der vorliegende Rahmenlehrplan (RLP) beschreibt Prinzipien, Organisation und Kompetenzen für die Bildungsgänge in Kindererziehung HF. Er legt die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen fest. Der RLP definiert die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile.

Rechtliche Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002.
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (vom 11. März 2005) insbesondere Artikel 6 und 7.

Der Rahmenlehrplan basiert auf dem Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen vom 31. März 2006/Stand Mai 2011 und dem Kriterienraster Qualitätssicherung Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen vom 18. September 2006.

Trägerschaft

Trägerinnen des Rahmenlehrplans sind SPAS und SAVOIROCIAL.

Der Rahmenlehrplan ist periodisch zu überprüfen. Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen können von Ausbildungsanbietern und Berufsorganisationen an die Träger gerichtet werden.

Änderungen des Rahmenlehrplans sind von den beiden Trägerorganisationen gemeinsam zu beschliessen und anschliessend dem SBFI zur Genehmigung einzureichen.

Adressen:

- SPAS, Aarberggasse 40, Postfach 7060, 3001 Bern
- SAVOIRSOCIAL, Amthausquai, 4600 Olten

Koordination

Im Sinne einer klaren Positionierung der HF-Ausbildungen im Sozialbereich wurde Wert darauf gelegt, dass die bearbeiteten Rahmenlehrpläne bzgl. Ausbildungskonzept, Zulassung, Qualifikationsverfahren, Praxisausbildung und Zuteilung der Ausbildungszeit einander möglichst weitgehend entsprechen. Die entsprechenden Kapitel der Rahmenlehrpläne Kindererziehung HF, Sozialpädagogik HF, sozialpädagogische Werkstattleitung HF und Gemeindeanimation HF sind deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmt.

1. Arbeitsfeld

Der/die dipl. Kindererzieher/in HF (KE) übt als Fachperson für die Begleitung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung eine qualifizierte Tätigkeit im pädagogischen und sozialen Bereich aus. Sie ist geprägt von Veränderungen und von einer dynamischen Entwicklung des Berufsfeldes.

Seine/Ihre Aufgabe nimmt der/die KE in Einrichtungen zur Betreuung von Vorschulkindern, in Angeboten der Betreuung von Schulkindern sowie in Freizeit- und Ferienangeboten und weiteren sozialpädagogischen Institutionen für Kinder wahr.

Der/die KE ist für die individuelle Betreuung eines Kindes und dessen Integration in die Gruppe verantwortlich. Seine/ihre Tätigkeit versteht sich als Teil der gesamten Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Sie ergänzt das familiäre oder das schulische Umfeld und ist auf das Wohl, die individuelle Entwicklung, die Integration, die Sozialisierung und den Schutz des Kindes ausgerichtet.

→ Arbeitsprozesse 1 und 2¹

Der/die KE ist befähigt, den konzeptuellen Rahmen der Betreuung zu definieren und zu organisieren, entsprechende Vorhaben und Massnahmen in Bezug auf einzelne Kinder und auf die Kindergruppe abzuleiten und diese in Zusammenarbeit mit einem Team umzusetzen.

→ Arbeitsprozess 4

Der/die KE begleitet Kinder in einem für ihre Entwicklung massgeblichen Lebensabschnitt. Dieser ist geprägt durch einen steten Wandel bei dem ein Kind neue Erfahrungen macht, sein Wissen erweitert, sich neue Fähigkeiten aneignet und kontinuierlich kompetenter und selbständiger wird.

→ Arbeitsprozesse 2 und 3

Die familien- und schulergänzende Betreuung ist ein Teil der Lebensrealität der betreuten Kinder und bietet ihnen spezifische Lern- und Erfahrungsfelder. Sie ist mit den anderen Lebensbereichen des Kindes verknüpft, insbesondere mit dem familiären und schulischen Umfeld. Die aktive Gestaltung von Übergängen wie z.B. die Eingewöhnung des Kindes oder der Übertritt ins Schulsystem, aber auch von Übergangssituationen im Alltag ist ein bedeutender Aspekt der Aufgabe des/der KE.

Er/sie arbeitet partnerschaftlich mit den Eltern des Kindes und anderen Bezugspersonen zusammen und berücksichtigt deren Erwartungen und Anliegen angemessen.

→ Arbeitsprozesse 2, 7 und 8

Die familien- und schulergänzende Betreuung versteht sich als Teil eines pädagogischen und sozialen Systems, in dem sich der/die KE auskennt, sich vernetzt und mit Partnern zusammenarbeiten kann.

→ Arbeitsprozess 8

Der/die KE ist an der Führungsarbeit der Institution oder der Kindergruppe beteiligt.

¹ Mit dem Verweis auf die Arbeitsprozesse soll der Bezug zwischen Arbeitsfeld und Arbeitsprozessen hergestellt werden. Der Verweis bezieht sich jeweils auf die für das Thema zentralen Arbeitsprozesse. Dies heisst aber nicht, dass nur die bezeichneten Arbeitsprozesse relevant sind.

Er/sie kennt den gesetzlichen und institutionellen Rahmen der Arbeit und ist in der Lage, die Teamarbeit anzuleiten und die Erfüllung der organisatorischen und administrativen Aufgaben im Team sicher zu stellen.

→ Arbeitsprozesse 6, 9 und 10

Die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Beziehungsfähigkeit und Belastbarkeit des/der KE. Die Kinderbetreuung ist geprägt durch Spannungsfelder mit unterschiedlichen, zum Teil gegensätzlichen Ansprüchen. Der/die KE sucht den Ausgleich zwischen:

- der Eigentätigkeit des Kindes und gestalteten Angeboten;
- den Ansprüchen der Gruppe und denjenigen des Individuums;
- den Grenzen des Betreuungsalltages und der wachsenden Autonomie des Kindes;
- den Ansprüchen der Institution und denjenigen der Eltern;
- eingreifendem Handeln und der Abgrenzung im Allgemeinen.

Der/die KE muss sich neben pädagogischen auch mit philosophischen, ethischen und sozialen Fragen im Zusammenhang mit der Kindererziehung auseinandersetzen. Er/sie entwickelt eine reflexive Praxis, die es ihm/ihr erlaubt, sich laufend an neue Gegebenheiten und besondere Situationen anzupassen.

→ Arbeitsprozess 5

2. Arbeitsprozesse und Kompetenzen

In diesem Kapitel werden die zehn zentralen Arbeitsprozesse des Berufes der dipl. Kindererzieherin HF/ des dipl. Kindererziehers HF und die dazugehörigen Kompetenzen beschrieben. Es handelt sich um Fach- und Methodenkompetenzen und um Selbst- und Sozialkompetenzen.

Arbeitsprozess 1	Das Kind in familienergänzenden Einrichtungen betreuen
Arbeitsprozess 2	Die ganzheitliche Entwicklung des Kindes fördern
Arbeitsprozess 3	Die Entwicklung und das Lernen der Kinder beobachten und dokumentieren
Arbeitsprozess 4	Das pädagogische Konzept erarbeiten und umsetzen
Arbeitsprozess 5	Die Funktion, die Aufgaben und die Rolle reflektieren
Arbeitsprozess 6	Die Teamarbeit anleiten
Arbeitsprozess 7	Mit den Familien zusammenarbeiten und die Eltern begleiten
Arbeitsprozess 8	Mit externen Netzwerken zusammenarbeiten und in ihnen mitwirken
Arbeitsprozess 9	Gewähr für professionelles Handeln innerhalb des gesetzlichen Rahmens bieten
Arbeitsprozess 10	Die administrative und organisatorische Arbeit im Team sicherstellen

Das angestrebte Kompetenzniveau ist das Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Dies bedeutet Folgendes:

Die zu bewältigenden Situationen sind komplex, verändern sich laufend und können nur beschränkt vorausgesehen werden. Erwartet wird eine selbständige Problemlösung, wobei auch neue Lösungswege gesucht werden müssen. Die dipl. Kindererzieherin HF, der dipl. Kindererzieher HF trägt die Verantwortung für mögliche Lösungen. Kennzeichnend für dipl. Kindererzieherinnen HF/die diplomierten Kindererzieher HF sind somit situativ wechselnde Komplexitätsstufen der Tätigkeit bei anhaltend hoher Verantwortung.

Arbeitsprozess 1 Das Kind in familienergänzenden Einrichtungen betreuen

Der/die KE ist verantwortlich für die Betreuung der Kinder in unterschiedlichen und sich ändernden Gruppen, die altersgleich oder altersgemischt sein können und deren Zusammensetzung sich im Verlauf des Tages oder der Woche immer wieder ändern kann.

Qualifikation

Der/die KE muss die Bedürfnisse und Gefühle der Kinder wahrnehmen und verstehen und auf deren Verhalten reagieren können.

Er/sie ist fähig, zu jedem Kind eine adäquate Beziehung aufzubauen und dabei dessen Alter, dessen persönliche Eigenheiten und dessen Umfeld mit einzubeziehen.

Der/die KE erkennt und beeinflusst die Dynamik der Gruppe.

Er/sie koordiniert die erzieherische Arbeit im Team.

Der/die KE trägt die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und passt diese den sich verändernden Gegebenheiten an.

Kompetenzen

Fähigkeit, die Betreuung in ihrer Gesamtheit zu gestalten, zu organisieren und zu evaluieren.

Der/die KE

- entwickelt auf die einzelnen Kinder abgestimmte pädagogische Massnahmen;
- beobachtet die Kinder und erkennt ihre Bedürfnisse und Interessen;
- begleitet die Entwicklung der Kinder achtsam und passt sein Handeln der Entwicklung an;
- bezieht das familiäre und kulturelle Umfeld jedes einzelnen Kindes mit ein.

Fähigkeit, einen Betreuungsrahmen zu definieren, diesen im Interesse des Kindes und zusammen mit ihm auszugestalten und die Umsetzung dieses Rahmens zu gewährleisten.

Der/die KE

- schafft ein Umfeld, in dem das Wohlbefinden und die Sicherheit des Kindes garantiert sind;
- konzipiert eine Lernumgebung, die für das Kinder begreifbar und zugänglich ist;
- entwickelt Regeln und Normen, die den Kindern als Orientierungshilfen dienen können;
- erkennt Gruppensituationen in einem ausreichenden Mass voraus.

Fähigkeit zu situationsgerechtem Verhalten.

Der/die KE

- entwickelt zu jedem Kind eine empathische und professionelle Beziehung;
- richtet sein/ihr Handeln auf das pädagogische Konzept und auf die Entwicklungsziele des Kindes aus.

Fähigkeit, sowohl die Bedürfnisse des einzelnen Kindes wie diejenigen der Gesamtgruppe zu berücksichtigen.

Der/die KE

- beobachtet und beeinflusst die Gruppendynamik;
- ermöglicht es jedem Kind, sich in die Gruppe zu integrieren;
- gestaltet Gruppensituationen, die für jedes Kind zugänglich und förderlich sind.

Arbeitsprozess 2 Die ganzheitliche Entwicklung des Kindes fördern

Der/die KE unterstützt eine ganzheitliche Entwicklung der betreuten Kinder. Er/sie ist für die Pflege, die Unterstützung und den Schutz des Kindes im gesamten Betreuungsalltag verantwortlich.

Qualifikation

Der/die KE begleitet das Kind in seiner individuellen Entwicklung. Dabei unterstützt er/sie seine Neugierde, seine Interessen und seine Eigenaktivität bei der Aneignung von neuen Kompetenzen.

Er/sie ermöglicht den Austausch unter den Kindern und ihr gemeinsames Spielen, Entdecken und Forschen.

Er/sie unterstützt die sozialen Bezüge und die Integration der Kinder.

Kompetenzen

Fähigkeit, jedem einzelnen Kind Aufmerksamkeit zu schenken.

Der/die KE

- kennt den Verlauf der kindlichen Entwicklung;
- erkennt die Entwicklungsschritte eines Kindes und seine Eigenheiten;
- erkennt die Anzeichen von physischen oder psychischen Störungen;
- stellt die alltägliche Grundpflege sicher (Ernährung, Kleidung, Erholung, Hygiene).

Fähigkeit, die Interaktion mit und unter den Kindern zu fördern.

Der/die KE

- gibt der Interaktion von Kindern untereinander Raum;
- fördert die Aneignung von neuen Kompetenzen durch den Kontakt der Kinder untereinander, das gemeinsame Forschen und das Lernen voneinander;
- entwickelt eine differenzierte, auf jedes Kind abgestimmte Kommunikation.

Fähigkeit, Aktivitäten und eine Lernumgebung anzubieten, die auf die Kompetenzen des Kindes abgestimmt sind.

Der/die KE

- stützt sich auf die eigenen vertieften Kenntnisse in Pädagogik Psychologie, Heilpädagogik, Soziologie und Didaktik;
- unterstützt die dem Rhythmus jedes einzelnen Kindes entsprechende Entwicklung und Aneignung von Kompetenzen;
- ermöglicht die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
- kann den Alltag in der Betreuungsinstitution als Lern- und Erfahrungsmöglichkeit für die Kinder gestalten.

Arbeitsprozess 3 Die Entwicklung und das Lernen des Kindes beobachten und dokumentieren

Der/die KE beobachtet das Verhalten der Kinder in unterschiedlichen Situationen des Alltags und der Betreuung und wertet sie im Team aus. Er/sie hält Entwicklungsschritte der Kinder mit unterschiedlichen Dokumentationsformen fest und nutzt diese für die Arbeit mit den Kindern, mit den Eltern und für die Planung der pädagogischen Arbeit im Team.

Qualifikation

Der/die KE beobachtet die Kinder in unterschiedlichen Situationen, einzeln oder in der Gruppe und baut darauf sein/ihr pädagogisches Handeln auf. Er/sie bespricht seine/ihre Beobachtungen mit dem Kind, dessen Eltern und mit dem Team.

Kompetenzen

Fähigkeit zu beobachten.

Der/die KE

- definiert die Beobachtungsziele;
- beherrscht Beobachtungstechniken;
- nutzt die Ergebnisse der Beobachtung als Basis für sein/ihr pädagogisches Handeln;
- informiert über die Ergebnisse seiner/ihrer Beobachtungen in einer den Gesprächspartnern angepassten Form;
- verknüpft seine/ihre Beobachtungen mit andern Informationen über das Kind, die aus dem Team, von den Eltern oder von anderen Fachpersonen stammen.

Fähigkeit, die Erfahrungen, das Lernen und die Entwicklung des Kindes zu dokumentieren.

Der/die KE

- ist in der Lage, unterschiedliche Dokumentationsformen anzuwenden;
- erkennt und erfasst wichtige Aktivitäten und Entwicklungsschritte der Kinder und dokumentiert diese kontinuierlich als Orientierung für das Kind und seine Familie;
- respektiert die Privatsphäre des Kindes und hält sich an die Datenschutzvorschriften.

Arbeitsprozess 4 Das pädagogische Konzept erarbeiten und umsetzen

Der/die KE beteiligt sich an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts und setzt es in Zusammenarbeit mit dem Team um.

Qualifikation

Der/die KE ist für die Organisation des gesamten Betreuungsalltags verantwortlich. Er/sie gestaltet den Tagesablauf und die Räumlichkeiten nach den Bedürfnissen der Kinder.

Die Planung und Durchführung von Aktivitäten unterstützt die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung und in ihren ersten Bildungserfahrungen und fördert ihre Kompetenzen als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten. Der/die KE ist verantwortlich für die Erarbeitung, Umsetzung und Auswertung des pädagogischen Konzeptes, das dem gesamten Team als Arbeitsgrundlage dient. Er/sie entwickelt es weiter und nimmt Anpassungen vor.

Kompetenzen

Fähigkeit, das pädagogische Konzept zu erarbeiten und dessen Umsetzung in der Einrichtung zu gewährleisten.

Der/die KE

- bestimmt und nutzt einschlägige Quellen;
- erarbeitet, hinterfragt und begründet das pädagogische Konzept;
- passt das pädagogische Konzept an;
- hinterfragt und begründet den Sinn von bestimmten Entscheidungen;
- macht seinen/ihren Bezugsrahmen und seine/ihre Handlungsmodelle deutlich und kommuniziert sie in seinem/ihrer beruflichen Umfeld;
- schlägt Projekte im Rahmen der Einrichtung vor.

Fähigkeit, die Betreuung im Rahmen des pädagogischen Konzeptes zu organisieren.

Der/die KE

- beherrscht professionellen Fertigkeiten und Methoden der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern;
- stimmt seine/ihre Haltung und sein/ihr Verhalten auf das pädagogische Konzept ab;
- entwickelt und organisiert kreative, spielerische, sportliche und kulturelle Aktivitäten, welche die Entwicklung des Kindes unterstützen.

Fähigkeit, relevantes Wissen weiterzugeben.

Der/die KE

- kommuniziert und begründet pädagogische Entscheidungen;
- sichert den Kontakt und den Austausch zwischen der Praxis und den Ausbildungsstätten;
- fördert und begleitet die Reflexion des Teams;
- ist vertraut mit den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Berufsfeld und entwickelt Weiterbildungsprojekte.

Arbeitsprozess 5 Die Funktion, die Aufgaben und die Rolle reflektieren

Der/die KE bezieht das eigene berufliche Handeln auf einen sich wandelnden sozialen Kontext. Seine/ihre reflexive Haltung ermöglicht den Einbezug der besonderen Umstände und Eigenheiten von unterschiedlichen beruflichen Situationen.

Qualifikation

Der/die KE gestaltet sein pädagogisches Handeln mit Empathie und Respekt.

Er/sie anerkennt die Verschiedenheit und Komplexität der persönlichen Situationen der Kinder, aber auch die unterschiedlichen Perspektiven der Fachleute und aller Partner der Betreuungsinstitution.

Er/sie baut das eigene pädagogische Handeln auf den fachlichen Grundlagen auf, die individuell oder im Team erarbeitet wurden.

Er/sie stellt die professionelle Qualität der Tagesbetreuung sicher.

Kompetenzen

Fähigkeit, gesellschaftlich relevante Veränderungen wahrzunehmen und im Rahmen der Betreuung darauf zu reagieren.

Der/die KE

- erkennt die Hintergründe von unterschiedlichen beruflichen Situationen und bezieht Stellung zu professionellen Fragen;
- nimmt Stellung zu Fragen, die das Berufsfeld und die Berufspraxis betreffen;
- passt sein/ihr berufliches Handeln den Veränderungen an;
- ist innovativ und zeigt Kreativität in der Erfüllung der beruflichen Aufgaben.

Fähigkeit zur Reflexion der beruflichen Praxis

Der/die KE

- verfügt über professionelle Methoden der individuellen Reflexion und der Reflexion im Team;
- passt sein/ihr Handeln laufend den besonderen Umständen und Eigenheiten der beruflichen Situationen an;
- stützt sein Handeln auf Kriterien der professionellen Qualität;
- schafft Verbindungen zwischen Theorie und Praxis.

Fähigkeit, Entscheidungen zu fällen, die mit den eigenen Werten und der Berufsethik vereinbar sind.

Der/die KE

- begründet seine/ihre Entscheidungen und übernimmt dafür die Verantwortung;
- reflektiert seine/ihre eigenen Werte;
- unterstützt in seinem/ihrer Handeln die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- erkennt die Grenzen seiner/ihrer eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen;
- erkennt die Situationen, für die externe Unterstützung erforderlich ist.

Fähigkeit, die eigenen Arbeitsbedingungen aktiv und vorausschauend zu gestalten.

Der/die KE

- kennt seine/ihre Berufsidentität;
- trägt zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität in seiner Betreuungseinrichtung bei;
- trägt zur Anerkennung des Berufes und der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bei;
- kennt die relevanten Verbände im Berufsfeld und deren Aufgaben.

Arbeitsprozess 6 Die Teamarbeit anleiten

Der/die KE vertritt in seiner/ihrer Arbeit den institutionellen Rahmen gegenüber dem Team, in dem er/sie gleichzeitig Mitglied ist. Er/sie übernimmt dabei verschiedene Rollen: Einerseits ist er/sie kollegiales Teammitglied, andererseits ist er/sie für den fachlichen Rahmen der Arbeit und die pädagogische Aus- und Weiterbildung zuständig.

Qualifikation

Der/die KE beherrscht die Instrumente der Teamarbeit und kann mit der Dynamik in einem Team umgehen.

Er/sie ist Informationsdrehscheibe, leitet die Teamarbeit an, bezieht Stellung, vertritt und verantwortet institutionelle Entscheidungen.

Er/sie pflegt eine professionelle Kommunikation, auch im Hinblick auf eine einheitliche Teamarbeit.

Er/sie beherrscht die notwendigen Instrumente der mündlichen und schriftlichen Kommunikation.

Der/die KE erkennt und definiert seinen/ihren Bezugsrahmen.

Kompetenzen

Fähigkeit, die Teamarbeit zu planen.

Der/die KE

- wendet die Grundsätze der Zusammenarbeit im Team an;
- stimmt das Zusammenwirken der Mitarbeitenden aufeinander ab;
- bereitet die Teamsitzungen vor und leitet sie.

Fähigkeit, im Rahmen eines Teams zu kommunizieren.

Der/die KE

- verfügt über Methoden der beruflichen Kommunikation;
- fördert die Kommunikation im Team;
- macht den Sinn seines/ihrer eigenen Handelns deutlich;
- löst Konfliktsituationen im Team und holt sich bei Bedarf die dafür notwendige Unterstützung.

Fähigkeit zu delegieren.

Der/die KE

- erarbeitet die Arbeitsanweisungen;
- kontrolliert die Ausführung der delegierten Aufgaben und nimmt notwendige Korrekturen zur Verbesserung der Qualität vor.

Arbeitsprozess 7 Mit den Familien zusammenarbeiten und die Eltern begleiten

Der/die KE ist ein wichtiger Ansprechpartner/eine wichtige Ansprechpartnerin der Familien und begleitet sie bei ihren Erziehungsaufgaben. Er/sie entwickelt zu den Eltern eine konstruktive und kontinuierliche Beziehung. Diese ist geprägt durch ihre unterschiedliche Dauer und Häufigkeit und ist abgestimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern.

Qualifikation

Der/die KE entwickelt eine professionelle und partnerschaftliche Beziehung mit den Eltern der betreuten Kinder.

Er/sie hört zu, erkennt und versteht ihre Anliegen und Bedürfnisse.

Er/sie übt eine vermittelnde Funktion zwischen den Anliegen der Kinder und jenen der Eltern aus und kann Vorschläge zu gegenseitigem Verständnis und zu Problemlösungen machen.

Er/sie arrangiert Begegnungsmöglichkeiten zwischen Eltern, welche den soziokulturellen Unterschieden Rechnung tragen.

Kompetenzen

Fähigkeit, die Familien auf Grund ihres Bedarfs und ihrer Bedürfnisse zu beraten.

Der/die KE

- baut partnerschaftliche Beziehungen zu den Eltern auf;
- begleitet die Familie bei ihrer Erziehungsaufgabe;
- nimmt die spezifischen Bedürfnisse der Kinder wahr, bespricht sie mit den Eltern und trägt so zur Prävention bei.

Fähigkeit, ein Gespräch vorzubereiten und zu führen.

Der/die KE

- bereitet den Rahmen des Gesprächs vor;
- fördert den Austausch mit den Eltern;
- erfasst und versteht die Dynamik in den Familien der betreuten Kinder.

Fähigkeit, Eltern zu informieren.

Der/die KE

- gibt den Eltern ein regelmässiges Feedback zum Betreuungsalltag;
- nimmt regelmässig eine Standortbestimmung über die Fortschritte und die Entwicklung des betreuten Kinds vor;
- kann Eltern Handlungsempfehlungen unterbreiten.

Fähigkeit, Begegnungsmöglichkeiten für Familien zu schaffen

Der/die KE

- organisiert gelegentliche Begegnungsmöglichkeiten;
- unterstützt die Vernetzung der Familien.

Arbeitsprozess 8 Mit externen Netzwerken zusammenarbeiten und in ihnen mitwirken

Der/die KE kennt die externen Stellen und Organisationen, welche für Anliegen von Kindern und Familien zur Verfügung stehen. Er/sie arbeitet mit diesen Stellen zusammen, nützt ihre Unterstützung und macht Eltern auf sie aufmerksam. Der/die KE arbeitet auch mit dem schulischen Umfeld zusammen. Er/sie unterstützt das Kind in seinem schulischen Lernen und Arbeiten und in der Organisation seiner außerschulischen Aktivitäten.

Qualifikation

Der/die KE kennt die Ebenen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Netzwerken.

Er/sie trägt die fachliche Verantwortung in der Institution.

Er/sie ist fähig, eine professionelle und partnerschaftliche Beziehung aufzubauen, an der Zusammenarbeit in Netzwerken mitzuwirken und diese zu leiten.

Er/sie kann dabei die eigene pädagogische Haltung deutlich machen und kommunizieren.

Kompetenzen

Fähigkeit, das Beziehungsnetz der Institution zu kennen und sich darin bewegen zu können.

Der/die KE

- kennt die Netzwerke, welche für die Institution relevant sind;
- pflegt die Zusammenarbeit mit den Netzwerken;
- kann bei Bedarf die Unterstützung der Netzwerke in Anspruch nehmen;
- erkennt die Situationen in der Institution, welche den Einsatz von externen Ressourcen erfordern.

Fähigkeit, sich auf die eigene Berufsidentität abzustützen und Stellung zu nehmen.

Der/die KE

- kennt seine/ihre Rechte und Pflichten in der beruflichen Praxis;
- hält sich an seine/ihre Schweigepflicht;
- engagiert sich für partnerschaftliche Berufsbeziehungen.

Fähigkeit, die relevanten Informationen weiterzugeben.

Der/die KE

- dokumentiert die Zusammenarbeit mit externen Stellen;
- setzt Anliegen aus der Zusammenarbeit um.

Arbeitsprozess 9 Gewähr für professionelles Handeln innerhalb des gesetzlichen Rahmens bieten

Der/die KE respektiert die gesetzlichen Vorgaben und hält die Vorschriften zur Betreuung von Kindern ein.

Qualifikation

Der/die KE respektiert die gesetzlichen und politischen Vorgaben, welche die Tätigkeiten der Betreuungseinrichtungen reglementieren und hält sich über Veränderungen auf dem Laufenden.

Er/sie kennt die Rechte und Pflichten, die mit seiner/ihrer pädagogischen Arbeit verbunden sind.

Der/die KE ist vertraut mit der Schweige- und Meldepflicht, sowohl aus der rechtlichen wie aus der berufsethischen Sicht.

Er/sie hält sich an geltende Bestimmungen und Verfahren.

Kompetenzen

Fähigkeit, die berufsrelevanten Gesetze und Vorschriften zu kennen und zu befolgen.

Der/die KE

- ist mit dem gesetzlichen Rahmen und den Vorschriften im eigenen Tätigkeitsfeld vertraut;
- aktualisiert seine/ihre Kenntnisse kontinuierlich.

Fähigkeit, sich über die Situation der Kinder- und Familienpolitik und ihre Entwicklung auf allen politischen Ebenen zu informieren.

Der/die KE

- verfolgt die Entwicklung des Umgangs mit Kindern in der Gesellschaft;
- erkennt die zu Grunde liegenden politischen Herausforderungen, bildet sich dazu eine Meinung und bezieht Stellung;
- berücksichtigt die Folgen der gesellschaftlichen Entwicklungen in der eigenen Berufspraxis.

Arbeitsprozess 10 Die administrative und organisatorische Arbeit im Team sicherstellen

Der/die KE stellt die Erfüllung der administrativen und hauswirtschaftlichen Aufgaben in Bezug auf die Betreuung der Kinder sicher.

Qualifikation

Der/die KE leitet die Teamarbeit an und legt die notwendigen Kommunikationsinstrumente fest.

Er/sie erfüllt von der Institutionsleitung delegierte Planungsaufgaben.

Er/sie legt die Art der Dokumentation fest und führt die persönlichen Dossiers der Kinder.

Er/sie erfüllt administrative Aufgaben auf Grund der institutionellen Vorgaben.

Er/sie plant alle Aufgaben, die mit der Betreuung der Kinder verbunden sind und leitet sie an.

Er plant und sichert die Erfüllung der hauswirtschaftlichen Aufgaben.

Kompetenzen

Fähigkeit, zu planen und Geplantes umzusetzen.

Der/die KE

- organisiert die Führung der Kindergruppe im pädagogischen und administrativen Bereich;
- beachtet die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden;
- bestimmt die Arbeitsprozesse im Alltag;
- plant die hauswirtschaftlichen Aufgaben und sorgt für ein reibungsloses Funktionieren der Abläufe in der Kindergruppe;
- systematisiert und verwaltet die Dossiers der Kinder;
- verfügt über die notwendigen EDV-Kenntnisse.

3. Ausbildungskonzept

- Die HF-Ausbildung in Kindererziehung beinhaltet sowohl schulische als auch berufspraktische Ausbildungselemente. Diese bilden gemeinsam ein Ganzes und gewährleisten den Erwerb und die Vertiefung der beruflichen Kompetenzen.
- Die HF-Ausbildung in Kindererziehung gibt es in den folgenden beiden Ausbildungsformen:

Vollzeitausbildung mit Praktika

Diese Ausbildungsform sieht im Wechsel mit der schulischen Ausbildung ein Praktikum oder mehrere Praktika vor, üblicherweise in verschiedenen Tätigkeitsfeldern.

Berufsbegleitende Ausbildung

Diese Ausbildungsform beinhaltet einen Wechsel zwischen schulischer und praktischer Ausbildung im Rahmen einer Anstellung im Berufsfeld von mindestens 50%, welche in einem Vertrag zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Studierender/Studierendem festgehalten ist. Die Schule kann während der Ausbildung eine Hospitation in einem anderen Tätigkeitsbereich verlangen.

Die Verbindung von Theorie und Praxis ist von zentraler Bedeutung und wird durch den Wechsel zwischen schulischer und berufspraktischer Ausbildung sichergestellt.

- Die Ausbildung vermittelt berufliche Qualifikationen für alle im Abschnitt Arbeitsfeld dargelegten Tätigkeitsbereiche.
- Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt durch:
 - die Verankerung der Ausbildung in der Praxis.
 - sich gegenseitig ergänzende Ausbildungsziele in Schule und Praxis.
 - die Förderung der reflektierenden Analyse des eigenen beruflichen Handelns (Handlungsanalyse und/oder Supervision).
 - eine zwischen Schule und Arbeitsort koordinierte Begleitung.
 - die Beurteilung relevanter Kompetenzen am Arbeitsort.
- Die Höheren Fachschulen unterrichten nach den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Das zeigt sich in der aktiven Mitarbeit der Studierenden und im Einbezug ihrer Erfahrungen mit dem Ziel, ihre beruflichen Kenntnisse zu erweitern, ihre Reflexionsfähigkeit zu verbessern und ihr eigenständiges Lernen zu fördern. Höhere Fachschulen schaffen Lernarrangements, welche das eigenständige Lernen, die Arbeit im Team sowie projektbezogene Arbeitsformen fördern. Sie befähigen die Studierenden zu selbständigem und verantwortungsvollem beruflichem Handeln. Dazu dienen insbesondere das methodische Arbeiten, interdisziplinäres Denken und die Fähigkeit, komplexe berufliche Situationen zu analysieren und zu evaluieren. Die Höheren Fachschulen vertiefen zudem die zur Bewältigung der beruflichen Herausforderungen notwendige professionelle Kultur. Sie fördern die kreativ-gestalterischen Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung. Dies kann

sowohl in eigenständigen Lehrveranstaltungen wie auch durch Integration in andere Veranstaltungen geschehen.

- Die Bildungsgänge werden kontinuierlich der wissenschaftlichen, ökonomischen, technischen, sozialen, methodischen und didaktischen Entwicklung des Berufsfeldes angepasst.

4. Zulassung

4.1 Zulassungsbedingungen

Gestützt auf die Vorgaben der MiVo-HF setzt die Aufnahme zur Ausbildung voraus, dass die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder ein als gleichwertig oder höher eingestufte Abschluss²;
- Bestehen der Eignungsabklärung durch den Bildungsanbieter;
- Vorpraktikum oder Praxiserfahrung: Empfohlen wird ein Vorpraktikum oder eine Praxiserfahrung im Kinderbereich von mindestens 800 Stunden (für Personen ohne einschlägige Erfahrung);

Die Zulassungsbedingungen werden im Aufnahmereglement der Schule transparent dargestellt.

Als einschlägiges Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die Ausbildungen dieses Rahmenlehrplans gilt der Abschluss zur Fachfrau Betreuung bzw. zum Fachmann Betreuung.

Bewerberinnen/Bewerber mit rein schulischer Ausbildung müssen mindestens ein Jahr berufliche Praxis innerhalb oder ausserhalb des Sozialbereiches nachweisen.

4.2 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren zu einer HF-Ausbildung in Kindererziehung muss durch jeden Anbieter nachvollziehbar und transparent dargestellt sein.

Es wird empfohlen, mittels geeigneter Methoden und Vorgehensweisen in der Eignungsabklärung folgende Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung zu prüfen:

- die Eignung zur Berufsausübung und zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen);
- die Berufs- und Ausbildungsmotivation;
- die Eignung zum Bestehen der schulischen Ausbildung und der Leistungsnachweise:
 - schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit erlauben das HF-Studium;
 - Nachweis der HF-adäquaten persönlichen, sozialen und fachlichen Voraussetzungen zur Kommunikation, zur Kooperation und zur Reflexion.
- Nachweis, dass kein mit der Berufstätigkeit unvereinbarer Eintrag im Strafregister vorliegt.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten für die berufsbegleitende Ausbildung wird überprüft, ob die Anforderungen für die praktische Ausbildung erfüllt sind (Praxisbegleitung, Einverständnis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers usw.).

² Der Abschluss einer gymnasialen Matura oder einer anderen EDK-anerkannten Mittelschule (inkl. der Integrativen Mittelschule IMS F) gilt als gleichwertig.

Jede HF kann das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens einer anderen HF anerkennen.

4.3 Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen

Um bei fehlendem anerkanntem Abschluss auf Sekundarstufe II zum Aufnahmeverfahren zugelassen zu werden, können Personen in einem anerkannten Verfahren die Gleichwertigkeit anderweitig erworbener Kompetenzen und Qualifikationen anerkennen lassen.

Bei der Zulassung und in der Ausbildung sind die Schulen berechtigt, nachgewiesene bereits erworbene Qualifikationen und Kompetenzen anzuerkennen.

SAVOIRSOCIAL und SPAS können im gegenseitigen Einvernehmen Empfehlungen über die standardisierte Anerkennung weiterer Ausbildungsleistungen erlassen.

4.4 Durchlässigkeit

Für Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms in Sozialpädagogik HF, Sozialpädagogischer Werkstattleitung HF oder Gemeindeanimation HF, welche den Erwerb des Diploms in Kindererziehung HF anstreben, wird folgende Handhabung empfohlen:

Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms in Sozialpädagogik HF, Sozialpädagogischer Werkstattleitung HF oder Gemeindeanimation HF müssen für den Erwerb eines Diploms in Kindererziehung HF im angestrebten Berufsfeld tätig sein. Sie müssen eine begleitete Berufspraxis von mindestens 1200 Stunden nach den Vorgaben der berufsbegleitenden Ausbildung mit 3600 Lernstunden nachweisen. Zudem müssen sie sämtliche Elemente der Diplomprüfung gemäss 5.3 absolvieren und sich der gesamten Abschlussqualifikation des angestrebten Ausbildungsgangs unterziehen.

5. Qualifikationsverfahren

5.1 Grundsätze

Alle Bereiche der beruflichen Handlungskompetenz werden bewertet. Die Schule legt die Kriterien fest. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt in für die Berufstätigkeit relevanten beruflichen oder schulischen Situationen. Diese Situationen können real oder simuliert sein.

Teile der Bewertung können den Institutionen, welche für die Praxisausbildung verantwortlich sind, delegiert werden. In diesen Fällen sind die zu bewertenden Kompetenzen genau festzulegen.

Leistungen und Lernfortschritte der Studierenden in Schule und Praxis werden periodisch überprüft.

Es können unterschiedliche Formen der Bewertung angewendet werden (Noten, Wortbewertungen usw.). In jedem Fall muss die Bewertung in der Kategorie ‚erfüllt – nicht erfüllt‘ (‚bestanden – nicht bestanden‘) klar ersichtlich sein.

5.2 Promotion

Es wird den Schulen empfohlen, während der Ausbildung mindestens eine Promotion durchzuführen. Die Praxisqualifikation ist in die Promotion und in die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussqualifikation einzubeziehen.

Die Schulen erlassen ein Promotions- und Diplomprüfungsreglement, welches insbesondere die folgenden Punkte regelt:

- Inhalte und Verfahren der Beurteilungen;
- Bedingungen der Promotion und der Zulassung zur Diplomprüfung;
- Promotions- und Qualifikationsverfahren;
- Diplomprüfung;
- Konsequenzen bei Nichterfüllen geforderter Leistungen;
- Rechtsschutz und Rekursverfahren (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens des SBFI und des jeweiligen kantonalen Rechts).

Die Schulen sind berechtigt, anderweitig erfüllte Leistungsnachweise als äquivalent anzuerkennen, sofern sie sich auf gleichwertige Qualifikationsverfahren und Kompetenznachweise stützen.

5.3 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung richtet sich auf die für die berufliche Tätigkeit benötigten Kompetenzen aus. Sie muss insbesondere den Nachweis erbringen über die Fähigkeiten zur vertieften Reflexion der beruflichen Tätigkeit und des spezifischen Fachgebietes.

Sie umfasst mindestens:

- eine praxis- resp. projektorientierte Diplom- oder Abschlussarbeit;
- eine Praxisqualifikation oder eine praktische Prüfung;
- ein Prüfungsgespräch.

6. Praxisausbildung

Die Praxisausbildung ist konstituierender und qualifizierender Bestandteil der Gesamtausbildung und ist mit der schulischen Ausbildung koordiniert. Die Praxisausbildung umfasst insbesondere die Anwendung, Umsetzung und Erweiterung der an der Schule erworbenen Kompetenzen. Zudem werden in den Tätigkeitsfeldern der jeweiligen Ausbildungsinstitutionen vertiefte Kompetenzen erworben. Für die Koordination von schulischen und praktischen Bestandteilen der Ausbildung (MiVo-HF Artikel 7 Absatz 1 Bst e) gelten folgende Bestimmungen:

6.1 Praxisbegleitung

Die praktische Ausbildung der HF-Studierenden wird von einer Praxisausbilderin/einem Praxisausbilder übernommen, der/die über die folgenden Qualifikationen verfügt:

- eine Ausbildung im Fachgebiet der HF-Ausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss;
- eine Ausbildung als Praxisausbilderin/Praxisausbilder (mindestens 300 Lernstunden Gesamtausbildung im Sinne von Art. 45 Pkt.c.2 BBV) oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

6.2 Zusammenarbeit mit den Institutionen

Die Schulen legen in Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld die Anforderungen und die Bedingungen an die Praxisausbildung fest. Die Schulen können ein gemeinsames Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungsorte durchführen. Die Schule informiert die Partner über das Ausbildungskonzept im Allgemeinen und über das Konzept für die praktische Ausbildung, deren Organisation und Planung, über die Bewertungskriterien und über die von der Schule definierten Ziele im Speziellen. Die übrigen Ziele werden vom Praxisausbildungsort, von der Praxisausbilderin/vom Praxisausbilder und von der/vom Studierenden gemeinsam festgelegt.

Die Schulen koordinieren die Praxisausbildung bei beiden Ausbildungsformen (Praktikum oder Berufstätigkeit). Sie stellen den Praxisausbildungsorten die für die praktische Ausbildung notwendigen Grundlagen zur Verfügung. Die Schule achtet darauf, dass die Minimalbedingungen für die Ausbildung in der Praxis gewährleistet sind. Die Praxisausbildungsorte werden ein oder mehrere Male während der Ausbildung besucht. Die Institutionen sorgen für eine Ausbildungssituation, welche die Aneignung und Ausübung der in diesem Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen ermöglicht.

Die Bedingungen zur Praxisausbildung werden zwischen Schule, Praxisausbildungsort und Studierender/Studierendem verbindlich festgelegt. Zu regeln sind insbesondere:

- der Bezug zum Praxisausbildungskonzept;
- die formellen Bedingungen der Praxisbegleitung (Regelmässigkeit der Ausbildungsgespräche, Zeit für die Ausbildungssupervision und für die Erfüllung von Lernaufträgen);
- die zu bewertenden Teile der Praxisausbildung;
- die Art und Weise der Bewertung der Praxistätigkeit und die von der Praxisausbildnerin/vom Praxisausbildner anzuwendenden Kriterien;
- die Kontakte und Zusammenarbeitsformen zwischen Schule und Praxisausbildungsort.

Wenn die minimalen Ausbildungsbedingungen am Praxisausbildungsort nicht erfüllt sind, kann die Schule die Zusammenarbeit abbrechen und so die Praxisausbildung der/des Studierenden in dieser Institution unterbrechen.

7. Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile

7.1 Zeitliche Anteile

Die Lernstunden verteilen sich gemäss den beiden unten stehenden Tabellen auf die verschiedenen Lernformen und die Themenbereiche. Die Lernstunden müssen insgesamt zwingend 5400 Lernstunden bei der Ausbildung ohne einschlägiges EFZ und 3600 Lernstunden bei der Ausbildungsform mit einschlägigem EFZ betragen. Bei den übrigen Zahlen handelt es sich um Richtwerte. Die Schulen haben in ihrem Konzept darzulegen, wie sie die geforderten Lernstunden auf die verschiedenen Lernformen und Themenbereiche aufteilen.

Tabelle 1
Verteilung der Lernstunden auf die Lernformen

	Vollzeit	Berufsbegleitend	Vollzeit	Berufsbegleitend
	Ohne einschlägiges EFZ	Ohne einschlägiges EFZ	Mit einschlägigem EFZ	Mit einschlägigem EFZ
Kontaktstunden	1800	1800	1200	1200
Selbststudium	1200	900	900	600
Angeleitete Praxis (Training und Transfer)	1800	1020	900	480
Berufstätigkeit gemäss MiVo-HF Art. 4 Absatz 3	--	1080	--	720
Diplomierung	600	600	600	600
Total	5400	5400	3600	3600

Bei der Praxisausbildung handelt es sich um angeleitete Praxis, bei welcher die Studierenden von einer Praxisausbilderin/einem Praxisausbildner begleitet werden (vgl. Kap. 6). Es handelt sich somit um gezieltes Training und Transfer.

Tabelle 2
Verteilung der Kontaktstunden auf die Hauptthemen des Unterrichtes

Unterricht	Arbeits- prozesse	Ohne einschlägiges EFZ		Mit einschlägigem EFZ	
		Richtwert	Bandbreite	Richtwert	Bandbreite
<i>Betreuung und Unterstützung des Kindes:</i> Die Bedürfnisse des Kind und seiner körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung kennen. Mit der Unterschiedlichkeit der Formen und Bedingungen von Betreuungseinrichtungen umgehen können.	1 und 2	400	350-450	200	170-230
<i>Das Betreuungsumfeld:</i> Die Bedingungen und das soziale Umfeld der Familien, der Betreuungsinstitutionen und der Partner in beruflichen Netzwerken kennen und mit ihnen zusammenarbeiten können.	7, 8, 9	400	350-450	200	170-230
<i>Pädagogik und erste Bildungserfahrungen:</i> Die pädagogische Arbeit konzipieren, organisieren, durchführen und auswerten können und erste Bildungserfahrungen ermöglichen.	4	400	350-450	200	170-230
<i>Methodische Kompetenzen:</i> Pädagogische Werkzeuge in den Bereichen Beobachtung, Verständnis und Analyse entwickeln und anwenden können. Die administrativen und organisatorischen Arbeiten fall- und institutionsbezogen ausführen können.	3, 6, 10	300	270-330	300	270-330
<i>Reflexion der Berufspraxis:</i> Eine reflexive Haltung gegenüber der eigenen beruflichen Rolle und Funktion einnehmen und die eigene Berufspraxis analysieren und verständlich machen können.	5	300	270-330	300	270-330
Total Lernstunden		1800		1200	

7.2 Allgemeine Bildungsinhalte

Die Schulen legen in ihren Lehrplänen und Studienreglementen das Angebot in den folgenden Themenbereichen dar:

- Genderfragen;
- nachhaltige Nutzung von Ressourcen;
- interkulturelle Kompetenz;
- Arbeitssicherheit;
- Umweltschutz;
- Gesundheitsschutz (Arbeitsprozess 8).

Dabei ist zu vermerken, dass Genderfragen und Fragen der interkulturellen Kompetenz zu den Kernkompetenzen von dipl. Kindererzieherinnen HF / dipl. Kindererziehern HF gehören und deshalb auch den Kompetenzen der Arbeitsprozesse zugeordnet sind.

8. Titel

Es wird folgender geschützter Titel vergeben:

Deutsch:

dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF

Französisch:

éducatrice de l'enfance diplômée ES / éducateur de l'enfance diplômé ES

Italienisch:

educatrice dell'infanzia dipl. SSS / educatore dell'infanzia dipl. SSS

Empfohlene englische Übersetzung:

College of Higher vocational education and training

Diploma in Child Education

9. Berufsperspektiven

Den HF-Absolventinnen und Absolventen stehen in der Praxis die klassischen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten offen:

- fachliche Vertiefung und Spezialisierung;
- Übernahme von Kaderfunktionen;
- Übernahme von Ausbildungsfunktionen.

Die berufliche Weiterbildung erfolgt durch Weiterbildungskurse, Zertifikatslehrgänge, Nachdiplomstudien, Vorbereitungskurse für eidgenössische Prüfungen usw.

Das HF-Diplom eröffnet den Zugang zu den NDS im HF-Bereich. Über die Teilnahme an Lehrgängen der Fachhochschulen entscheiden die Fachhochschulen.

Die internationale Anerkennung des HF-Diploms ist zur Zeit noch nicht geregelt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Kindererziehung“ vom 10.01.2008 wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

Bildungsgänge, die nach bisherigem Rahmenlehrplan anerkannt wurden, bleiben anerkannt und müssen nicht neu anerkannt werden. Ab Durchführung 2016 richten sich die Bildungsgänge nach den Bestimmungen gemäss neuem Rahmenlehrplan vom **30. SEP. 2015**

Bildungsgänge im Anerkennungsverfahren schliessen dieses nach bisherigem Rahmenlehrplan ab.

Die geschützten Titel, die vergeben werden, bleiben unverändert gemäss MiVo-HF³.

10.3 Inkrafttreten

Dieser Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das SBFJ in Kraft.

³ SR 412.101.61

11. Erlass

Der Rahmenlehrplan wird erlassen:

Olten und Bern, 30. April 2015

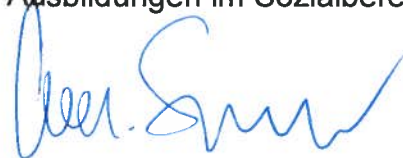
Unterschrift/en der Trägerschaft:

SAVOIRSOCIAL
Schweizerische Dachorganisation der
Arbeitswelt Soziales



Monika Weder, Präsidentin

SPAS
Schweizerische Plattform der
Ausbildungen im Sozialbereich



Eusebius Spescha, Präsident

Der Rahmenlehrplan wird genehmigt:

Bern, **30. SEP. 2015**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

